

Abschrift.

Film-Prüfstelle Berlin.

Berlin, den 20. Juni 1928

Kammer 2, R. d. F. - Nr. 7336.



H i e d e r s c h r i f t.

Betrifft den Bildstreifen: "Die Rose der Nacht".

Antragsteller: Landlicht-Filmverleih G.m.b.H., Berlin.

Ursprungsfirma: Goldwyn Film, Amerika.

Anwesend:

Herr Regierungsrat G e e t z als Vorsitzender,  
Herr Koch, Herr Kienzl, Herr Kuratus Menzel, Frau Hoffmann-Ge-  
winner als Beisitzer.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 320 m    2. Akt 347 m    3. Akt 274 m

4. Akt 296 m    5. Akt 259 m    6. Akt 278 m

Gesamtlänge: 1 774 Meter.

E n t s c h e i d u n g.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im  
Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen  
nicht vorgeführt werden.

Entscheidungsgründe.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende  
Beschwerde ein, da er der Ansicht ist, dass der Inhalt des  
Films, der aus der beiliegenden Inhaltsbeschreibung ersicht-  
lich ist, geeignet sein könnte, verrohend und entsittlichend  
zu wirken. Es handelt sich dabei nicht um die Vorführung und  
Darstellung einzelner Rohheitsakte, wie die Schiessereien und  
Erschlessungen, die in ihrer überaus naturalistischen Darstel-  
lung wohl verrohend wirken mögen, aber durch Ausschnitte be-  
seitigt werden können. Es handelt sich vielmehr um die ganze  
innere Haltung des Bildstreifens, der Verbrecher, O' Rourke,  
ist ein Mann von völliger Gewissenlosigkeit, der politische Un-  
triebe macht (gleichviel, ob die "Diktatur der Anarchie" im  
politischen Wörterbuch jemals zu finden sein wird), der sich für  
seine Begierden Mädchen mit allen Mitteln zu verschaffen sucht,  
vielleicht auch ein Lustmörder ist, was aus dem Bildstreifen  
zwar nicht mit Deutlichkeit hervorgeht, aber nach Titel 41 in

Akt II : " ... viele Mädchen habe ich hier schon kennen, aber noch keinen wieder fortgehen sehen ... " anzunehmen mindestens nicht ausgeschlossen erscheint, da O' Rourke vor allen alle ihn irgendwie hinderlichen Menschen aus dem Wege zu schaffen pflegt ( c ff. Akt IV Titel 15) auch Menschen, bei denen ein dringender Verdacht noch nicht einmal gegeben ist. Dieser Mann wird nun als ein ganz lebenswürdiger Gentleman geschildert, als "ein ungekrönter König", der grosse Feste veranstaltet, und dem ein Stab treuer Gehilfen bedingungslos ergeben ist. Dieses alles trägt dazu bei, diesen Verbrecher einen gewissen Glanz zu verleihen; es ist demnach sehr wohl möglich, dass ungefestigte Gemüter in ihm einen Helden erblicken, was aber heisst, dass eine solche Darstellung den Wunsch zur Nachahmung erweckt. Dass ein solcher Wunsch auftauchen kann, wird in diesem Falle noch durch die Darstellung der Polizei sehr erleichtert, der es nur mit grösster Schwierigkeit schliesslich glückt, einen geringen Teilerfolg zu erzielen. Wenn nun am Ende des Bildstreifens O' Rourke seine Taten mit dem Tode büsst, so soll damit ja wohl eine Art Sühne oder Gerechtigkeit manifestiert werden; es ist dieser Angabe jedoch nicht sehr zu trauen, da der Mord an O' Rourke zu neuer Sensation Anlass gibt. Auch wird die Sühne keineswegs von einer irdischen Gerechtigkeit vollstreckt, vielmehr schliesst eine verlassene geliebte aus Eifer <sup>den Verbrecher</sup> sucht/nieder, so dass also die Sühne von einem Zufall vollzogen wird, dass sie demnach in einem tieferen Sinne nicht als Sühne angesprochen werden kann.

Auch ohne diese Bedenken jedoch bliebe die Verherrlichung eines besonders böswürdigen Verbrechers nach Ansicht des Vorsitzenden bestehen, was aber heisst, das gesunde sittliche Empfinden des Publikums in einer Weise abzustumpfen, die einer verrohenden und entstittlichenden Wirkung gleichzusetzen ist.